

misch begründeten Verhältnis der Entwicklung von Gebrauchseigenschaften und Industriepreisen auszugehen.

Es finden folgende Grundtypen der Relationspreisbildung Anwendung:

a) aufwandsbezogene Parameter und Preisreihen

Kenngrößen, die den Aufwand im Industriezweig bzw. in der Erzeugnisgruppe (kalkulationsfähige Selbstkosten plus kalkulatorischer Gewinnzuschlag) bei der Herstellung einer Reihe von Erzeugnissen, eines Erzeugnisses oder wesentlicher Bestandteile eines Erzeugnisses in seiner Beziehung zu technischen oder technologischen Daten eindeutig charakterisieren;

b) aufwandsbezogene Teilpreise

Industriepreise für verkaufsfähige Teilerzeugnisse (wie Baugruppen oder Einzelteile) bzw. entsprechend abgeschlossene Teilleistungen;

c) aufwandsbezogene Teilpreisnormative

normative Industriepreiselemente für ständig wiederkehrende abgrenzbare Teilerzeugnisse oder Teilleistungen;

d) aufwandsbezogene Differenzkalkulation

ein Verfahren zur Ermittlung des Industriepreises für ein neu in die Produktion aufzunehmendes Erzeugnis, bei dem die Kosten und der Gewinn der zusätzlichen Bestandteile, die dieses Erzeugnis gegenüber einem bereits vorhandenen Erzeugnis (Ausgangserzeugnis) aufweist, ermittelt und dem Industriepreis des Ausgangserzeugnisses zugesetzt werden. Die Kosten und der Gewinn der wegfallenden Bestandteile sind vom Industriepreis des Ausgangserzeugnisses abzusetzen.

5. Kostenpreis

Industriepreis, der mehreren Betrieben oder einem Betrieb auf der Grundlage ihres Aufwandes (kalkulationsfähige Kosten plus kalkulatorischer Gewinn), der dem real erreichbaren Leistungsvermögen der an der Produktion beteiligten Betriebe entspricht, bestätigt wird oder der auf dieser Basis in das bestehende Industriepreisgefüge eingestuft wird.

Auch bei der Bildung von Kostenpreisen finden überbetriebliche Normative und betriebliche Normen Anwendung.

Kostenpreise sind:

- Industriepreise, die auf der Grundlage einer Kosten- und Industriepreiskalkulation von den zuständigen Organen bestätigt oder eingestuft werden
 - Kalkulationspreise
 - Vereinbarungspreise
- I von den Betrieben
I selbständig einge-
• stufte Preise

6. Kalkulationspreis

Industriepreis, der von einem Betrieb mit bestätigten Kalkulationselementen **selbständig** ermittelt wird, und zwar

— auf der Grundlage einer Vorkalkulation oder

— auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung.

In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften wird festgelegt, welches Verfahren jeweils zur Anwendung kommt.

7. Nachkalkulation zum Zweckender Preiseinstufung

Zur Ermittlung der Industriepreise für Erzeugnisse und Leistungen, für die Kalkulationspreise auf der Grundlage einer Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung zu bilden sind, angewandte spezifische Form der Nachkalkulation. Dabei finden bestehende Normative und Normen (einschließlich der festgelegten Zuschlagssätze für Gemeinkosten) sowie der jeweils geltende kalkulatorische Gewinnzuschlag Anwendung.

Bei der Nachkalkulation zum Zwecke der Preiseinstufung wird der Industriepreis für ein Erzeugnis oder eine Leistung ermittelt, während bei der Nachkalkulation gemäß § 39 der Anordnung die Kosten und der Gewinn eines Erzeugnisses oder einer Leistung festgestellt werden, wofür bereits ein gesetzlicher Preis besteht.

8. Preisvorschlag

Von einem Betrieb in seinem Preisantrag zur Bestätigung oder Einstufung vorgeschlagener Preis, der auf der Grundlage der vorgegebenen Preisbildungsmethoden (§ 23 der Anordnung) und unter Berücksichtigung der festgelegten Preisbildungsprinzipien (§§ 24 bis 26 sowie § 27 der Anordnung) auszuarbeiten ist.

9. Neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse

Erzeugnisse, deren Produktion ein Betrieb aufzunehmen beabsichtigt.

Können die Industriepreise für diese Erzeugnisse den staatlichen Preislisten und Preiskatalogen nicht entnommen werden, so hat der Betrieb entsprechend den Rechtsvorschriften

— Antrag auf Preisbestätigung bzw. Einstufung des Erzeugnisses in das bestehende Industriepreisgefüge zu stellen oder

— den Industriepreis selbständig einzustufen

- durch Bildung eines Kalkulationspreises,
- durch Bildung eines Vereinbarungspreises,
- durch Errechnung des Industriepreises auf der Grundlage von Preiserrechnungsvorschriften (Preisvorschriften mit Teilpreisnormativen zur Errechnung von Industriepreisen).

10. Neue, weiterentwickelte Erzeugnisse

Neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse, deren Industriepreise der zentralen staatlichen Preisbestätigung unterliegen.